

# BEKANNTMACHUNG

## I.

### **Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 2.277.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 2.277.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 0 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.224.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.177.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 540.000 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 739.700 EUR   |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 1.000.000 EUR  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 1.300.000 EUR  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 31,33 Stellen. |

### § 3

**Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:**

	für die Amtsumlage	
a.) von den Steuerkraftzahlen	}	19,9 v. H.
1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)		
2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)		
3.) der Gewerbesteuer		
4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG		
5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer		
b.) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage		

### § 4


Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

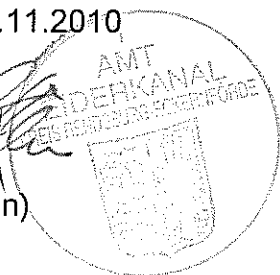
Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönhof, 18.11.2010

  
(Rainer Kläschen)  
Amtsvorsteher



## II.

Der zu diesem Haushalt gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der  
Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 18.11.2010



(Rainer Kläschen)  
Amtsvorsteher

